

Newsletter

November 2019

Sozialversicherungen 2019 – Status der Entwicklung

Zurzeit sind diverse Gesetzesprojekte in Vorbereitung, in der Diskussion oder bereits beschlossen. Die nachfolgende Zusammenfassung erleichtert den Überblick. Je nach Ausgestaltung der geplanten Gesetze und Verordnungen sind die Auswirkungen für die Pensionskasse nicht zu vernachlässigen.

Reform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV21)

Am 28. August 2019 hat der Bundesrat die Botschaft für die Reform der AHV (AHV21) verabschiedet und an das Parlament überwiesen. Die in der Botschaft enthaltenen Massnahmen sind deckungsgleich mit der Vernehmlassungsvorlage. Bei den Ausgleichsmassnahmen für Frauen hat der Bundesrat sich für reduzierte Kürzungssätze bei Rentenvorbezug und für die vorteilhaftere Rentenformel entschieden.

Die Botschaft zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) enthält folgende Massnahmen:

- Referenzalter 65/65 (Anhebung Referenzalter Frauen 3 Monate pro Jahr über 4 Jahre, erste Anhebung 1 Jahr nach Inkrafttreten)
- Flexibilisierung des Rentenbezugs: Die Rente (neu auch Teilrente) kann frühestens ab 62 und spätestens ab 70 Jahren bezogen werden.
- Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65: Freibetrag von 1'400 Franken bleibt bestehen. Neu kann durch längeres Arbeiten die AHV-Rente verbessert werden.
- Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration 1959 bis 1967. Diese beinhalten reduzierte Kürzungssätze bei vorzeitiger Pensionierung und eine höhere Altersrente im Alter 65.
- Mehrwertsteuererhöhung um 0.7 Prozentpunkte
- Nach heutiger Einschätzung wird in der Frühjahrsession 2020 zuerst der Ständerat die Vorlage diskutieren. Der Nationalrat führt seine Debatte in der

Herbstsession, so dass das Differenzbereinigungsverfahren bereits in der Wintersession durchgeführt werden könnte. Mit diesem Fahrplan wäre die Volksabstimmung im 2021 möglich, so dass die Inkraftsetzung bereits per 1. Januar 2022 erfolgen könnte.

Reform des beruflichen Vorsorgegesetzes (BVG)

Am 2. Juli 2019 haben die Sozialpartner [Travail.Suisse, der Arbeitgeberverband (SAV) und der Gewerkschaftsbund (SGB)] ihren Kompromissvorschlag für eine BVG-Reform vorgestellt. Der Gewerbeverband (SGV) hat gleichzeitig einen Gegenvorschlag präsentiert.

Die beiden Vorschläge beinhalten folgende Massnahmen:

Kompromissvorschlag Sozialpartner

- Sofortige Senkung des Mindest-Umwandlungssatzes auf 6,0%,
- zwei Beitragssätze für die Altersgutschriften mit 9% und 14% (ab Alter 45),
- Halbierung des Koordinationsabzugs sowie
- ein solidarisch finanzierter Rentenzuschlag auf alle vom BVG erfassten Einkommen.
- Die Übergangsgeneration wird 15 Jahrgänge umfassen, die im Rahmen des Obligatoriums in den Genuss garantierter BVG-Renten kommt. Die erwarteten zusätzlichen Lohnbeiträge liegen bei 0.9%. Ein Beitrag zur Finanzierung von Umwandlungssatzverlusten wird eingeführt.

Gegenvorschlag SGV

- Verzicht auf eine Reduktion des Koordinationsabzuges, um eine starke finanzielle Mehrbelastung im Niedriglohnbereich zu vermeiden.
- Ablehnung des von den anderen Sozialpartnern vorgesehenen Rentenzuschlags, da dieser für das BVG systemfremd ist.

Der Bundesrat will bis Dezember 2019 eine Reformvorlage in die Vernehmlassung geben. Es ist dadurch zu erwarten, dass die Vernehmlassung bis Februar 2020 dauern wird und mit der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat ist im Sommer 2020 zu rechnen.

Der Erstrat könnte sich in der Wintersession 2020 mit der Vorlage beschäftigen. Nach der Debatte im Zweirat und dem Abschluss des Differenzbereinigungsverfahrens könnte die Volksabstimmung im 2021 erfolgen, was auf ein frühestmögliches Inkrafttreten per 1. Januar 2022 schliessen lässt.

Reform der Ergänzungsleistungen (EL Reform)

Der Stände- und der Nationalrat haben die Vorlage zur EL-Reform am 22. März 2019 angenommen. Die Referendumsfrist lief am 11. Juli 2019 aus. Es wurde kein Referendum ergriffen. Mit Inkrafttreten der EL-Reform haben Personen, die nach der Vollendung des 58. Altersjahres entlassen werden, neu die Möglichkeit, sich freiwillig in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter zu versichern. Sie haben die Wahl zwischen der Bezahlung von Sparbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) oder der beitragsfreien Weiterführung der Vorsorge. In jedem Fall müssen die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) der Vorsorgeeinrichtung vom Versicherten bezahlt werden.

Die Reform soll voraussichtlich 2021 in Kraft treten. Die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) wird an die Gesetzesrevision angepasst werden. Ebenfalls werden die BVG-Bestimmungen angepasst und mit Art. 47a BVG ergänzt.

Weiterentwicklung der Invalidenversicherung (IV)

Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat die Botschaft zur Weiterentwicklung der IV an das Parlament überwiesen. Mit der Vorlage verfolgt der Bundesrat das Ziel, die IV systematisch zu verbessern, die Eingliederung zu verstärken und so die Invalidisierung zu verhindern. Im Zentrum stehen die intensivere Begleitung und Steuerung bei Geburtsgebrechen, die gezielte Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Erwerbsleben und der Ausbau der Beratung und der Begleitung von Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen. Die Vorlage sieht zudem vor, das heutige Rentenmodell durch ein stufenloses System zu ersetzen.

- Der Nationalrat behandelte die Vorlage in der Frühjahrssession 2019. Er hiess die Vorlage gut und be-

fürwortete ein stufenloses Rentensystem. Hingegen sprach er sich für eine Kürzung der IV-Kinderrenten aus. Diese sollen von 40% auf 30% der Rente gesenkt werden.

- Der Ständerat hat als Zweirat die Vorlage im Rahmen der Herbstsession 2019 behandelt. Zwischen den Räten ist umstritten, ab welchem Alter die Besitzstandwahrung für laufende Renten gelten soll. Der Nationalrat favorisiert 60 Jahre, der Ständerat hingegen 55. Anders als der Nationalrat will der Ständerat ausserdem die Kinderrenten nicht senken.
- Am 18. Oktober 2019 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) die bestehenden Differenzen behandelt. Die SGK-NR will weiterhin den missverständlichen Begriff «Kinderrente» ersetzen; neu schlägt sie den Begriff «Zusatzrente für Eltern» vor. Ebenfalls hält sie daran fest, dass die Zusatzrenten von 40% auf 30% der massgebenden IV- oder AHV-Rente gesenkt werden sollen. Hingegen schloss sich die SGK-NR dem Beschluss des Ständerates an, wonach Rentner ab 55 Jahren beim Übergang zum stufenlosen Rentensystem keine Rentenkürzung in Kauf nehmen müssen. Auch in den Bestimmungen über die Gutachten folgte die Kommission dem Ständerat und sprach sich dafür aus, dass von den Interviews zwischen dem Gutachter und dem Versicherten eine Tonaufnahme erstellt und zu den Akten genommen wird, sofern es der Versicherte nicht anders bestimmt.

Die Vorlage wird in der Wintersession 2019 im Nationalrat behandelt.

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Die Überbrückungsleistungen sind Teil eines Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, auf das sich die Sozialpartner und der Bundesrat geeinigt haben. Der Bundesrat hat die Vernehmlassung am 26. Juli 2019 eröffnet. Sie endete am 26. September 2019.

Mit der Überbrückungsleistung soll die Lücke geschlossen werden, die zwischen dem Ende des Taggeldanspruchs und der Pensionierung besteht. Die Überbrückungsleistungen werden grundsätzlich gleich berechnet wie eine Ergänzungsleistung (EL) und wer-

den vom Bund finanziert. Zirka 2'600 Personen pro Jahr werden nach heutigen Schätzungen die Voraussetzungen für eine Überbrückungsrente erfüllen.

Neben weiteren Bedingungen muss die Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem 60. Altersjahr erfolgen. Der Anspruchsberechtigte muss ebenfalls 20 Jahre Versicherung bei der AHV aufweisen, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Aussteuerung.

Einkauf in die Säule 3a

Ständerat Ettlín (OW, CVP) hat am 19. Juni 2019 die Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» eingereicht. Mit der Motion beauftragt Ständerat Ettlín den Bundesrat, Art. 82 BVG inklusive Verordnung so abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen. Der Einkauf soll vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abzugsfähig sein (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen zeitlichen und finanziellen Einschränkungen unterliegen.

Der Bundesrat beantragt am 14. August 2019 die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde am 12. September 2019 im Ständerat mit 20 zu 13 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen und an den Nationalrat überwiesen.

Das Geschäft kommt im ersten Quartal 2020 in die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) und anschliessend in den Nationalrat (voraussichtlich in der Frühjahrssession 2020).

«Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (AHVG)»

Die Optimierung in der 2. Säule betrifft die «Übernahme von Rentnerbeständen» und das «Einbringen von Freizügigkeitsleistungen in Vorsorgeeinrichtungen». Die Vernehmlassung dauerte vom 5. April 2017 bis zum 13. Juli 2017. Der Bundesrat hat die Botschaft am 20. November 2019 veröffentlicht.

Nationalrätin Graf-Litscher (TG, SP) hat eine Interpellation zu «Risiken einer Zweitklassenvorsorge in der

zweiten Säule» eingereicht. Sie verlangte Auskunft vom Bundesrat, welche Massnahmen vorgesehen sind, um zu verhindern, dass in wenigen Jahren nur noch Rentnerkassen ohne Risikoträger auf der einen Seite und junge Vorsorgeeinrichtungen ohne Risiken auf der anderen Seite existieren. Der Bundesrat hat am 22. Mai 2019 Stellung dazu bezogen: Er begründet, dass sich mit einer Senkung des Umwandlungssatzes dieses Problem reduzieren wird. Weiter empfiehlt der Bundesrat im Rahmen der Optimierung der zweiten Säule eine neue Regelung im BVG einzuführen. Er will so den Vorsorgeeinrichtungen, die gezielt unterfinanzierte Rentenbestände aufkaufen und diese mit hohen Verwaltungskosten aushöhlen (um sie nach einiger Zeit dem Sicherheitsfonds abzutreten) den Riegel schieben. So sollen rentnerlastige Bestände in Zukunft nur dann übernommen werden dürfen, wenn die Rentenverpflichtungen bei der Übertragung ausreichend ausfinanziert sind.

Courtagen/Vertriebsentschädigung in der beruflichen Vorsorge

Am 6. November 2018 veröffentlichte der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP eine Fachmitteilung, in welcher er fordert, dass erfolgsabhängige Courtagen und Provisionen im BVG wie auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) untersagt werden. Eine vom ASIP initiierte Diskussion (runder Tisch) fand zum Verbot von Courtagen im BVG am 29. April 2019 statt.

Die Nationalratskommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-NR) hat sich an ihrer Sitzung vom 2. und 3. Mai 2019 mit dem Thema der Finanzierung von Vermittlern und Brokern in der beruflichen Vorsorge auseinandergesetzt. Angesichts der bestehenden klaren Regelung auf Verordnungsebene sah die Kommission mehrheitlich keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Nationalrat Reynard (VS, SP) hat die Interpellation «Aktueller Mechanismus der Entschädigung von Versicherungsmaklern» zum Courtagenverbot in der beruflichen Vorsorge eingereicht. Am 22. Mai 2019 nahm der Bundesrat dazu Stellung. Der Bundesrat sieht die heutige Praxis als problematisch und unbefriedigend und sieht Anpassungsbedarf.

Dieser Überblick zeigt die verschiedenen Stossrichtungen im Gesetzgebungsprozess auf. Je nach Ausgestaltung sind die Kostenfolgen (Verwaltung, Beiträge, Leistungen etc.) für die Pensionskasse, die Versicherten und/oder den Arbeitgeber nicht zu vernachlässigen. Wir sind gerne bereit, mit Ihnen über mögliche Auswirkungen zu diskutieren und in Szenarien Lösungsansätze vorzubereiten.

Sprechen Sie mit uns!

*Roland Schmid, Geschäftsführer
Swiss Life Pension Services AG*

im November 2019

Pension Services – Die Beratungsfirma von Swiss Life

Sprechen Sie mit uns. Elektronisch. Telefonisch. Persönlich.

*Swiss Life Pension Services AG
Zentweg 13, 3006 Bern
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch*

*Swiss Life Pension Services AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach, 8022 Zürich
Telefon 0800 00 25 25
pension.services@slps.ch
www.slps.ch*

